

Satzung der FSS Kammeltal

in der geänderten Form vom 22. Dezember 2001

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Feuerstutzenschützen 2000 Kammeltal“. Er hat seinen ständigen Sitz in der Gemeinde 89358 Kammeltal. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Günzburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereines

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung des schwäbisch-bayerischen Schützenwesens, hier insbesondere das Schießen mit Kleinkaliber-, Vorderlader- und Ordonnanzwaffen, sowie die Erhaltung schwäbischen Brauchtums und Tradition im Kammeltal.
- (2) Er hat die Aufgabe allen am schwäbisch-bayerischen Schützenwesen und am schwäbischen Brauchtum interessierten Personen gleichermaßen die Möglichkeiten zu bieten, in der Gemeinschaft mit Gleichgesinnten, den Schießsport und die Pflege des Brauchtums auszuüben.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 2 steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dies insbesondere durch die Förderung des schwäbisch-bayerischen Schützenwesens und des schwäbischen Brauchtums.

§ 3 Mittel des Vereines

- (1) Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (2) Keine Person darf, sei es durch Ausgaben die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können alle Personen werden, die deutsche Staatsbürger sind, sich mit dem schwäbisch-bayerischen Schützenwesen und dem schwäbischen Brauchtum verbunden fühlen, sowie sich mit den christlich-abendländischen Wertevorstellungen voll und ganz identifizieren. Über eine Vereinsaufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über die Aufnahme bzw. die Ablehnung als Mitglied, ist dem betroffenen persönlich mit zu teilen. Ein Widerspruch gegen diese Entscheidung ist nicht möglich.

§ 5 Die Mitgliedschaft

- (1) Mit Beginn der Mitgliedschaft wird neben der Beitragspflicht auch das Stimmrecht erlangt. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
- (2) Personen ab dem 12. Lebensjahr können ihr Stimmrecht ausüben, aber erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres in das Schützenmeisteramt gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Ausnahme bildet das Amt des Jugendsprechers. Dieser kann von der Vollendung des 12. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres in dieses Amt gewählt werden.
- (3) Alle Mitglieder haben mit Vollendung des 12. Lebensjahres die Mitgliedschaft beim Bayer. Sportschützenbund vor zu weisen. Dabei ist es unerheblich ob die Ausgabe des Schützenausweises von diesem oder einem anderen Schützenverein vorgenommen wurde.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) Den freiwilligen Austritt des Mitgliedes

Der freiwillige Austritt hat mit schriftlicher Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen. Er ist spätestens am 31. Oktober des laufenden Jahres beim Vorstand einzureichen. Der Beitrag ist bis zum Ende des Jahres zu entrichten.

b) Den Tod des Mitgliedes

Der Tod des Mitgliedes bewirkt die sofortige Beendigung der Mitgliedschaft. Eine Rückzahlung der bezahlten Beiträge erfolgt nicht.

c) Den Ausschluß des Mitgliedes

Ein Mitglied kann, hat es gegen die Satzung und die Interessen des Vereines schwer verstoßen, oder ist es mit der Bezahlung eines Jahresbeitrages mehr als ein Jahr in Verzug vom Verein ausgeschlossen werden. In beiden Fällen erfolgt der Ausschluß durch Beschluß des Schützenmeisteramtes, welches mit einfacher Mehrheit darüber zu beschließen hat. Der Ausschluß ist dem Betroffenen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Dieser hat das Recht, innerhalb vier Wochen, nach bekannt werden des Ausschlusses, Berufung bei der Mitgliederversammlung einzulegen. Diese entscheidet bei nächster Zusammenkunft endgültig. Eine Rückzahlung des geleisteten Beitrages erfolgt nicht. Die rückständigen Beiträge sind unverzüglich nach dem Ausschluß zu begleichen.

§ 7 Die Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) das Schützenmeisteramt
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Schützenmeister. Beide sind je einzelvertretungsbe-rechtigt. Im Innenverhältnis ist der zweite Schützenmeister nur bei Verhinderung des ersten Schützenmeisters zur Vertretung befugt.

Das Schützenmeisteramt

(1) Das Schützenmeisteramt besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem ersten Schützenmeister
- b) dem zweiten Schützenmeister
- c) dem Sportleiter
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Schriftführer

Dem erweiterten Schützenmeisteramt gehören an:

- a) der Jugendleiter
- b) der Damenleiter
- c) der Brauchtumsbeauftragte
- d) der Führer der Schützenkompanie
- e) der Jugendsprecher
- f) ein Beisitzer

Außer dem ersten Schützenmeister und dem Schatzmeister kann jedes Mitglied des Schützenmeisteramtes zwei Funktionen innerhalb des Schützenmeisteramtes ausüben.

(2) Alle Mitglieder des Schützenmeisteramtes können, wenn dies dem Wunsch der gesamten Mitgliederversammlung entspricht, per Handzeichen gewählt werden. Die Wahlperiode beträgt für das gesamte Schützenmeisteramt 4 Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Schützenmeisteramtes kann dessen Amt vorübergehend bis zum nächsten Wahltermin von einem anderen Mitglied des Schützenmeisteramtes ausgeübt werden. Auch kann das Schützenmeisteramt eigenständig Referenten bestimmen, die dann verschiedene Aufgabenbereiche im Verein übernehmen.

(3) Sitzungen des Schützenmeisteramtes sind regelmäßig (mindestens einmal pro Quartal) einzuberufen.

Außerdem wenn:

- a) der Vorstand dies für notwendig befindet,
- b) das Interesse des Vereines dies erforderlich macht,

c) wenn 1/3 der Mitglieder des Schützenmeisteramtes die Einberufung einer Sitzung unter Angabe des Grundes schriftlich an den Vorstand verlangt.

- (4) Die Teilnahme der Mitglieder des erweiterten Schützenmeisteramtes an diesen Sitzungen ist nicht immer dringend erforderlich. Die Notwendigkeit wird jeweils vom Vorstand entschieden.
- (5) Das Schützenmeisteramt ist beschlußfähig, wenn die Sitzung, unter Angabe der Tagesordnung ordentlich einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Schützenmeisteramtes anwesend sind. Alle Beschlüsse des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (6) Die im Schützenmeisteramt gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (7) In den Vorstand sowie in das Schützenmeisteramt können auch Personen gewählt werden, die Zweitmitglied des Vereines sind und deren Erstmitgliedschaft, auf Grund eines ihnen vorliegenden Schützenpasses, bei einem anderen Schützenverein geführt wird.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) statt zu finden.

Ihr obliegt:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Schützenmeisteramtes
- b) die Wahl des vertretungsberechtigten Vorstandes
- c) die Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes sowie des erweiterten Schützenmeisteramtes
- d) die Entlastung des Schützenmeisteramtes

- e) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- f) die Änderung der Satzung
- g) die Auflösung des Vereines
- h) die Berufung über den Ausschluß eines Mitgliedes

(2) Mitgliederversammlungen sind durch das Schützenmeisteramt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen einzuberufen. Die Einberufung kann persönlich oder durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Kammeltal oder der Günzburger Zeitung erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung faßt im Allgemeinen ihre Entscheidungen und Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ und zur Auflösung des Vereines eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der Erschienenen erforderlich.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann ein zu berufen wenn das Interesse des Vereines dies erforderlich macht oder die Berufung von wenigstens $\frac{1}{3}$ aller Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(5) Die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Jugendparagraph

(1) Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend; sie scheiden mit Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben, aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.

(2) Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen

Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinsatzung und der Jugendordnung

§ 12

Haftpflicht

Durch die vorgeschriebene Mitgliedschaft beim Bayerischen Sportschützenbund (s. §5 Abs.3) besteht für alle Mitglieder ab dem 12. Lebensjahr bei allen Vereinsveranstaltungen Haftpflichtversicherungsschutz. Trotzdem hat jedes Mitglied, hier insbesondere beim Umgang mit den Waffen, bei diesbezüglichen Unternehmungen äußerste Vorsicht walten zu lassen.

§ 13

Ehrungen und Ehrenmitglieder

(1)

Das Schützenmeisteramt kann Ehrungen an verdienten Mitgliedern vornehmen. Hierzu stehen die Verdienstnadeln des bayerischen Sportschützenbundes sowie des Deutschen Schützenbundes zur Verfügung. Ebenso kann die Ehrung durch Verleihung, noch anzuschaffender, vereinsinterner Ehrennadeln, Orden und Urkunden erfolgen.

(2)

Das Schützenmeisteramt kann Mitglieder, die sich besondere Verdienste um das schwäbisch-bayerische Schützenwesen sowie die Pflege des schwäbischen Brauchtums erworben, die den Verein durch langjährige Mitgliedschaft oder durch erhebliche finanzielle Zuwendungen unterstützt haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung gilt auf Lebenszeit und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden. Der Betroffene muß vor der Ernennung dazu gehört werden und kann die Ehrenmitgliedschaft ablehnen. Ehrenmitglieder sind ab dem Tag ihrer Ernennung von der Beitragspflicht befreit.

§ 14

Auflösung des Vereines

Der Verein hat solange Bestand, als mindestens sieben Mitglieder vorhanden sind. Eine Auflösung des Vereines kann nur durch eine Mitgliederversammlung, mit der im § 9 (3) fest geschriebenen Stimmenmehrheit beschlossen werden. Nach Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen,

vorbehaltlich der Bezahlung aller noch bestehender eventueller Außenstände, an das Kloster in Wettenhausen. Dieses hat es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (hier den klösterlichen Kindergarten und bei dessen Schließung die Klosterkirche in Wettenhausen) zu verwenden.

§ 15

Schlußbestimmungen

Über alle, in dieser Vereinssatzung nicht vorgesehen Fälle, soweit sie nicht der satzungsmäßigen Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen, entscheidet und bestimmt der Vorstand sowie das Schützenmeisteramt des Vereines.

Die Satzung vom 12. November 2000, sowie die Änderung vom 21. Dezember 2001 ist in vor genannter Form anerkannt und beschlossen. Dies wird hiermit durch eigenhändige Unterschrift bestätigt.

Burtenbach im Dezember 2001

.....
Mathias Wick
1. Schützenmeister

.....
Kirstin Scherer
2. Schützenmeisterin